

Neuregelung der umsatzsteuerlichen Ausfuhrnachweise

Neuregelung

2. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, verabschiedet am 25.11.2011

Gilt ab

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren in das Drittland die ab dem 01.01.2012 ausgeführt werden.

Hinweis:

Am 09.11.2011 hat das Bundesministerium der Finanzen eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2012 verkündet, bis zu deren Ablauf die Nichtbeachtung der Neuregelungen nicht beanstandet wird.

Betroffene Leistungen

Bei den nachfolgenden Lieferungen ist die Umsatzsteuerfreiheit vom Vorliegen des vollständigen und zutreffenden Buch- und Belegnachweises abhängig.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Belegnachweis (§ 17 a UStDV)

Das Gelangen des Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet muss zukünftig zwingend durch eine Gelangensbestätigung des Abnehmers nachgewiesen werden. Diese Bestätigung muss folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes
- bei Fahrzeugen: zusätzlich Angabe der Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Ankunftsort
- Ankunftstag
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Abnehmers

Hinweise:

- Derzeit wird durch das Bundesfinanzministerium ein Formular vorbereitet, das zukünftig verwendet werden soll.
- Inhalt und Art der Gelangensbestätigung führen dazu, dass sie erst im Nachhinein, d.h. bei Ankunft der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet erstellt werden kann. Damit besteht beim Lieferanten insbesondere in Abhol- und Versandungsfällen die Unsicherheit, ob er tatsächlich die für die Steuerfreiheit notwendige Gelangensbestätigung erhält. Je nach Gewichtung des Risikos besteht die Möglichkeit, gegenüber dem Kunden zusätzlich eine Kautionszahlung in Höhe der eventuell fälligen Umsatzsteuer zu verlangen und diese Kautionszahlung erst nach Erhalt der Gelangensbestätigung zu erstatten.
- In Versandungsfällen kann die Gelangensbestätigung des Abnehmers auch gegenüber dem Frachtführer abgegeben werden. In diesen Fällen muss wiederum der Lieferant eine schriftliche Versicherung des Frachtführers besitzen, dass dieser über die Gelangensbestätigung des Abnehmers verfügt. Der Unternehmer haftet aber bei Pflichtverletzung des Frachtführers.

Buchnachweis (§ 17 c UStDV)

- Der bisherige Buchnachweis wird bei der Lieferung von Fahrzeugen dahingehend erweitert, dass bei Fahrzeuglieferungen die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzuzeichnen ist.

Ein Muster des aktualisierten Buchnachweises ist beigefügt.

Ausfuhrlieferungen in das Drittland

Belegnachweis: § 9 UStDV

Zu unterscheiden sind Beförderungsfälle und Versendungsfälle:

a) Beförderungsfälle

- Die Ausfuhr muss grundsätzlich im elektronischen ATLAS-Verfahren erfolgen. Der Ausgangsvermerk des Zollamtes im elektronischen Verfahren dient als Ausfuhrnachweis.
- Nur ausnahmsweise darf die Ausfuhr außerhalb des elektronischen ATLAS-Verfahrens erfolgen (beim Ausfall des elektronischen Verfahrens und bei einem Warenwert bis zu 1.000,00 €). In diesen Fällen dient die Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle als Ausfuhrnachweis.

Besonderheiten bei Kraftfahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind

- Fahrzeug mit Ausfuhrkennzeichen:
In dem Ausfuhrnachweis muss zusätzlich das Ausfuhrkennzeichen enthalten sein.
- Fahrzeug ohne Ausfuhrkennzeichen:
In dem Ausfuhrnachweis muss zusätzlich die Fahrzeugidentifikationsnummer enthalten sein. Zusätzlich muss der Lieferant die Zulassung, Verzollung oder Einfuhrbesteuerung im Drittland nachweisen.

b) Versendungsfälle

- Auch in Versendungsfällen hat die Ausfuhr grundsätzlich im elektronischen ATLAS-Verfahren zu erfolgen. Daher gilt auch hier nur der Ausgangsvermerk des Zollamtes im elektronischen Verfahren als Ausfuhrnachweis.
- Wurde die Ausfuhr durch einen Dritten elektronisch im ATLAS-Verfahren (z.B. durch einen Spediteur) angemeldet, und kann der Unternehmer den elektronischen Ausfuhrvermerk trotz aller Bemühungen nicht vorlegen, kann in diesem Ausnahmefall die Weiße Spediteurbedecheinigung als Nachweis dienen. Sie muss dann aber zusätzlich die Movement Reference Number (MRN) enthalten, d.h. die Registrierungsnummer, unter der der Spediteur im ATLAS-Verfahren die Ausfuhranmeldung vorgenommen hat.
Leider hat sich die Finanzverwaltung noch nicht zu den Fällen geäußert, die von der vorstehenden Ausnahmeregelung umfasst sind. Bis zur Klarstellung sollte daher grundsätzlich der Ausgangsvermerk des Zollamtes als Nachweis dienen und nicht mehr die Weiße Spediteurbedecheinigung.
- Erfolgt die Ausfuhr ausnahmsweise nicht im elektronischen Verfahren (Funktionsstörung des ATLAS-Systems und Kleinbetragsregelung, s.o.), kann der Ausfuhrnachweis durch einen unterschriebenen Frachtbrief oder die Weiße Spediteurbedecheinigung erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, kann die Bestätigung der Grenzzollstelle vorgelegt werden.

Besonderheiten bei Kraftfahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind

- Es gelten dieselben Besonderheiten wie in den Beförderungsfällen.

Buchnachweis § 13 UStDV

Die bisherigen Buchnachweise sind im Bedarfsfall um folgende Punkte zu ergänzen:

- Bei Fahrzeuglieferungen die Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Bei Ausfuhren im ATLAS-Verfahren muss die MRN der Ausfuhranmeldung aufgezeichnet werden.

Ein Muster des aktualisierten Buchnachweises ist beigefügt.

Kontakt

WESSLER & SÖHNGEN - STEUERBERATER -

Praxis Wetter

Hauptstr. 4
58300 Wetter

Tel.: 02335 / 63 00 0

Fax: 02335 / 63 00 63

E-Mail: info@wessler-soehngen.de

Internet: www.wessler-soehngen.de

Praxis Hagen

Sparkassen-Karree 8
58095 Hagen

Tel.: 02331 / 90 10 11

Fax: 02331 / 90 10 130